

**Miet- und Nutzungsvertrag**  
**zwischen**  
**der katholischen Kirchenstiftung St. Josef Aschaffenburg**  
*(kurz: die Vermieterin)*  
Uhlandstr. 15 • 63741 Aschaffenburg • Tel: 06021/413891 • Fax: 06021/4 13806

**und**

\_\_\_\_\_  
Name des Mieters/der Mieterin (kurz: der Mieter)

\_\_\_\_\_  
geboren am

\_\_\_\_\_  
Anschrift

\_\_\_\_\_  
Telefon

**A. Mietobjekt, Mietdauer, Miethöhe, Kauti**

Tag der Veranstaltung: \_\_\_\_\_

von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ Uhr

Art der Veranstaltung: \_\_\_\_\_

Aufbau am: \_\_\_\_\_ ab: \_\_\_\_\_ Uhr

Abbau am: \_\_\_\_\_ bis: \_\_\_\_\_ Uhr

Im "Haus der Begegnung" werden für oben genannten Zeitraum die in Anlage A gekennzeichneten Räume vermietet.

Die vom Mieter im Voraus zu bezahlende Miete beträgt somit \_\_\_\_\_ €.

Der als Kauti

Wird der vereinbarte Abbautermin überschritten, wird für jede überschrittene Stunde der entsprechende Stundenmietpreis fällig.

**B. Mietzahlung und Übergabe der Mietsache**

1. Die vereinbarten Mietgebühren sind vom Mieter vor der Veranstaltung - spätestens je doch bei der Schlüsselübergabe - zu zahlen.
2. Spätestens bei Übergabe des Schlüssels an den Mieter ist die vereinbarte Kauti zu hinterlegen. Die Rückzahlung der Kauti erfolgt nach unbeanstandeter Übergabe der Mietobjekte. Sie verfällt ganz oder teilweise bei unzureichender Reinigung oder Beschädigungen am Mietobjekt sowie bei Zuwiderhandlung gegen die in diesen Miet- und Nutzungsvertrag festgelegten Vertragsbedingungen. Weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.

**C. Behandlung der Mietsache, Obliegenheiten des Mieters und Schadenersatzpflichten**

1. Gebäude und Inventar sind vom Mieter pfleglich zu behandeln.
2. Mit der Vermietung der Küche wird die kostenlose Benutzung des vorhandenen Geschirrs zugestanden.
3. Einrichtungsgegenstände dürfen nicht nach außen gebracht werden.

4. Das Anbringen von Nageln, Reißzwecken oder Haftfolien an Decken und Wänden und Mobiliar ist nicht gestattet. Aufhängepunkte und Aufstellungsmöglichkeiten sind mit dem Vermieter zu klären.
5. Zusätzliche Geräte in der Küche - außer Kaffeemaschine und Handmixer dürfen nur nach Rücksprache mit dem Vermieter angeschlossen werden.
6. Schäden - auch nicht selbst verursachte - sind unverzüglich vom Mieter der Vermieterin zu melden.
7. Der Mieter hat Schäden an Gebäude und Einrichtung sowie an der Küchenausstattung in Höhe des Neuwertes zu ersetzen. Dabei ist unerheblich, ob der Mieter selbst den Schaden verursacht hat oder ein seine Veranstaltung besuchender Dritter.

#### **D. Sauberkeit und Reinigung**

1. Der Mieter übernimmt selbst - wenn nötig - die Reinigung vor Benutzung der Räume.
2. Reinigungs-, Abtrockentücher und Handtücher sowie Spülmittel stellt der Mieter selbst zur Verfügung.
3. Bei allen Veranstaltungen besteht im Haus Rauchverbot.
4. Das Mitbringen von Tieren ist nicht gestattet.
5. Nach der Veranstaltung sind die gemieteten Räume, Toiletten und Treppenhaus besenrein sowie das Geschirr vollständig und ordentlich gereinigt zu übergeben, bei Anmietung der Küche auch Kühlschränke, Spülmaschine und Elektroherd.
6. Alle Reinigungs- und andere Maßnahmen sind sorgfältig und unter Beachtung allgemeiner und spezieller Vorschriften durchzuführen. Zum Beispiel ungeeignete Putzmittel, die Schäden an Menschen oder Objekten anrichten können, dürfen nicht eingesetzt werden.
7. Tische und Stühle sind nach Anweisung des Vermieters aufzuräumen.
8. Aller angefallene Müll ist auf eigene Kosten des Mieters ordnungsgemäß zu entsorgen. Die pfarreigenen Mülltonnen dürfen dazu nicht benutzt werden.
9. Im Außenbereich sind keine Verunreinigungen zu hinterlassen.
10. Essensreste müssen mit nach Hause genommen werden und dürfen nicht im Haus verbleiben.

#### **E. Verantwortung und Haftung; Sonderkündigungsrecht der Vermieterin**

1. Es dürfen keine Veranstaltungen stattfinden, die im Widerspruch zu christlichen Grundwerten stehen.
2. Der Mieter trägt für die Einhaltung der in diesem Vertrag festgelegten Vereinbarungen und für die Vorgänge innerhalb der vergebenen Räume die Verantwortung.
3. Wird die Veranstaltung von Jugendlichen unter 18 Jahren durchgeführt, ist der Mieter, der volljährig sein muss, verpflichtet, während der gesamten Veranstaltungszeit anwesend zu sein.
4. Genehmigungspflichtige Veranstaltungen sind vom Mieter rechtzeitig bei den zuständigen Stellen (z.B. Stadt, GEMA usw.) anzumelden und deren Gebühren zu bezahlen.
5. Die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes sind zu beachten.
6. Der Mieter hat dafür Sorge zu tragen, dass die Anwohner - auch untertags - nicht durch Lärm, Licht und Geruch belästigt werden.
7. Bei An- und Abfahrten sind laute Unterhaltungen und das Zuschlagen von Autotüren zu vermeiden.
8. Ab 22.00 Uhr sind - auch in den Sommermonaten - aus Rücksicht auf die Anwohner Fenster und Außentüren zu schließen. Die Lautstärke muss sich ab 2200 Uhr auf „Zimmerlautstarke“ beschränken. Außerhalb der Räume ist auf Ruhe zu achten.
9. Anordnungen der Vermieterin oder der von ihr beauftragten Aufsichtsperson sind Folge zu leisten. Die Vermieterin ist berechtigt, die Einhaltung des Miet- und Nutzungsvertrages zu

überprüfen. Verstößt der Mieter trotz Abmahnung weiterhin gegen die in Punkte 1 bis 8 dieser Ziffer des Vertrages übernommenen Pflichten, ist die Vermieterin berechtigt, den sofortigen Abbruch der Veranstaltung zu verlangen. Ein Anspruch des Mieters auf Rückzahlung der Miete besteht nicht.

10. Am Ende der Veranstaltung sind im Haus alle unbenötigten elektrischen Verbraucher auszuschalten.
11. Beim Verlassen des Gebäudes sind alle Türen abzuschließen.
12. Eine Haftung für zurückgelassene Gegenstände, Garderobe usw. wird nicht übernommen.

**Mit nachfolgender Unterschrift werden alle Bestimmungen dieses Miet- und Nutzungsvertrages anerkannt, sowie vom Mieter die Haftung für Personen- und Sachschäden übernommen.**

**Aschaffenburg, den \_\_\_\_\_**

*Unterschrift des Mieters*

*Unterschrift der Vermieterin*